



Einwohnergemeinde
SELTISBERG
Gemeindeverwaltung
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg
061 911 99 11 | gemeinde@seltisberg.ch

**Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung
(Wertstoffsammelstelle bei der Mehrzweckhalle, Liestalerstrasse 5, 4411 Seltisberg)**

vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und allgemeine Voraussetzungen	3
§ 2	Standorte	3
§ 3	Hinweise	3
§ 4	Datenschutz	3
§ 5	Zugang und Kontrolle der Daten	3
§ 6	Weitergabe der Aufnahmen	3
§ 7	Aufbewahrung und Vernichtung der Videoaufnahmen	4
§ 8	Einsichtnahme durch Dritte	4
§ 9	Überprüfung der Datenschutzbestimmungen	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seltisberg beschliesst gestützt auf § 45d Abs. 3 SGS 700 - Polizeigesetz (PolG) vom 28.11.1996 (Stand 01.01.2022) folgende Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung:

§ 1 Zweck und allgemeine Voraussetzungen

¹ Die Überwachung mittels Videokameras dient dem Schutz von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten.

² Sie bezweckt die Verhinderung und die Verfolgung von strafbaren Handlungen, insbesondere:

- das illegale Deponieren von Abfällen,
- das Littering,
- Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen,
- Verunreinigungen,
- zweckwidriges Benützen.

§ 2 Standorte

¹ Die Überwachung erfolgt primär im Bereich der Wertstoffsammelstelle bei der Mehrzweckhalle.

² Der Gemeinderat entscheidet je nach Notwendigkeit über allfällig weitere Standorte.

³ Der überwachte Bereichsperimeter ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 3 Hinweise

¹ Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

§ 4 Datenschutz

Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung

¹ Die Videoanlagen sind wie folgt in Betrieb: Wertstoffsammelstelle Mehrzweckhalle: täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

² Die Aufnahmen werden jeweils mittels Bewegungsmelder aktiviert.

§ 5 Zugang und Kontrolle der Daten

¹ Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von § 1 festgestellt, wird die Videoaufnahme durch den/die Gemeindeverwalter/-in oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/-in ausgewertet.

² Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 5 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

³ Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

§ 6 Weitergabe der Aufnahmen

¹ Bei Feststellung einer strafbaren Handlung dürfen die Aufnahmen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

§ 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Videoaufnahmen

¹ Die Aufnahmen werden spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmedatum vernichtet, sofern sie nicht an eine andere Behörde ausgeliefert werden müssen.

² Erfolgt eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die 30-tägige Frist still und die Aufnahmen müssen gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt werden.

³ Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrücke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

§ 8 Einsichtnahme durch Dritte

¹ Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.

§ 9 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

¹ Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Betriebsordnung samt Anhang treten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Das Original ist unterzeichnet

Das Original ist unterzeichnet

Tobias Grieder
Gemeindepräsident

Max Bühler
Gemeindevorwalter a. i.

Erlassen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2025.

Anhang

